

amtliche Bekanntmachung

005 K 003/19



AMTSGERICHT WARBURG

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, den 02. Juli 2021, 9.00 Uhr,
im Amtsgericht Warburg, Puhlplatz 1, 1. Obergeschoss, Saal Nr. 24**

das im Grundbuch von Willebadessen Blatt 123 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Willebadessen, Flur 7, Flurstück 1049, Gebäude- und Freifläche, Lange Wiese 38; 599 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Grundstück bebaut mit einem zweigeschossigen, voll unterkellerten Mehrfamilienhaus mit nachträglich ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr 1974, mit drei Garagen, davon eine Baujahr 1974 und zwei Baujahr 1983. Es sind drei Wohnungen und 1 "Appartement" vorhanden. Die Wohnflächen betragen 102 m² für die abgeschlossene Wohnung im Erdgeschoss, 74 m² für die Wohnung und ca. 25 m² für das Appartement im Obergeschoss und ca. 64 m² für die Wohnung im Dachgeschoss. Es gibt zwei Specksteinöfen, eine teilweise überdachte Terrasse im Erdgeschoss, einen Balkon im Obergeschoss und einen großen Holzlagerschuppen, sowie einen Stellplatz. Modernisierungen erfolgten um

1998 (Fenster), 2002 (Heizung) und nach 2005 (Bäder, Wohnraum, Fassadenanstrich). Es besteht Renovierungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.05.2019 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 215.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warburg, 19.03.2021